

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>001

	Berlin	Brandenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsgrundlage	Achte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung, vom 20.10.2020	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 in Brandenburg, vom 12.06.2020, zuletzt geändert am 20.10.2020	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO vom 21.10.2020 i.V.m. Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, vom 21.10.2020	8. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus-SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, vom 15.09.2020	Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern, vom 07.07.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.10.2020
Fundstelle	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars-cov-2-umgv	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html . > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung > Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen	https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus > 8. Verordnung	https://www.regierung-mv.de/corona/ > Neueste Verordnungen
Geltungsdauer	Bis Ablauf 31.12.2020	Bis Ablauf 30.11.2020	Bis Ablauf 25.01.2021	Bis Ablauf 18.11.2020	Bis Ablauf 30.11.2020
Bestattungen und Trauerfeiern	- keine allgemeine Personenobergrenze - aber Begrenzung der	- für kirchliche Bestattungen gilt: - keine allgemeine	- 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis	- 500 Personen innen, 1.000 außen, ab 01.11.2020 Höchstgrenze von 1.000	- keine Personenobergrenze (Gottesdienst) - Verringerung des Min-

	absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	Obergrenze (absolute Höchstzahl durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands) - Neuinfektionen vergangene 7 Tage ü. 35 pro 100.000 Einwohner: 250 Personen außen, 150 Personen innen - Neuinfektionen vergangene 7 Tage ü. 50 pro 100.000 Einwohner: 150 Personen außen, 100 Personen innen	- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden - Verringerung des Mindestabstandes zulässig, wenn Anwesenheitslisten geführt und Hygieneregeln getroffen werden	Teilnehmenden - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	deinstabandes zulässig, bei Tragen der Mund-Nase-Bedeckung und platzgenauer Kontaktdatenerfassung - Sonstige Beisetzungen: 75 Personen
Anwesenheitsliste	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr., Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstandes: datenschutzkonform und datensparend	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr.	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit
Hygienemaßnahmen	- individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen - Belüftung - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung - Gut sichtbare Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln - Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innen (außer bei festem Sitz-	- Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - Belüftung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung	- Hygienekonzept erforderlich - Abstandsmarkierungen auf Fußboden empfohlen - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Abstandsgebot von 1,5 m - Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen	- Hygienekonzept erforderlich, Verantwortlich zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen - Information über Abstands- und Schutzmaßnahmen durch Aushänge	- Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung - Information über Plakate und Ansagen über Abstandsregelung, Schutzmaßnahmen und Zutrittsverbot bei Atemwegserkrankungen

	platz) und außen bei über 100 Personen (unterhalb bei gemeinsamem Singen)				
Individuelle Grabbesuche	Zulässig, Abstandsregelungen sind einzuhalten	Zulässig, Abstandsregelungen sind einzuhalten ABER: Zahl der Neuinfektionen mehr als 50 pro 100.000 Einwohner > maximal 10 Personen oder Personen eines Haushalts	Zulässig bei Einhaltung des Mindestabstandes, sonst nur allein, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, mit Partnerin/Partner, Personen für die Sorge-/Umgangsrecht besteht, mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit max. 10 weiteren Personen	Zulässig bei Einhaltung Mindestabstand, Mindestabstand gilt nicht für Angehörige aus max. zwei Hausständen, nahe Verwandte und deren Ehe-/Lebenspartner	Zulässige, Abstandsregelungen sind einzuhalten
Sonstiges	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist nach Maßgabe eines auf dem „Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 11.09.2020 (https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte) beruhenden Hygienekonzeptes zulässig.	Keine Regelung in neuester Verordnung Aber: Singen nur mit größeren Mindestabständen empfohlen! Über Stand der Neuinfektionen bitte über https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/ informieren.	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig (4 m von Chor zu Publikum) Einsatz von Blasinstrumenten bei Mindestabstand von 3 m nach vorn und 2 m zur Seite	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig Einsatz von Blasinstrumenten bei Mindestabstand von 2 m